

Steuerrecht und Ehrenamt vereinbaren

Seminar der Hanns-Seidel-Stiftung stieß bei Vereinen auf großes Interesse

Bad Kötzing. (gm) Nicht wenige Vereine können heutzutage ein Lied davon singen, wie schwierig es sein kann, Personen für die Übernahme eines Ehrenamtes zu gewinnen. Diejenigen, die sich dazu entschlossen haben, sehen sich oftmals einem manchmal undurchsichtigen Paragrafen-Dschungel gegenüber. Wie es gelingen kann, sich sowohl auf steuerrechtlichem Terrain sicher zu bewegen und dabei stets die Vereinsziele im Blick zu haben, zeigte am Montag das von der Hanns-Seidel-Stiftung angebotene, sehr gut besuchte Seminar „Steuerrecht im Verein bzw. Ehrenamt“ auf.

Mit dieser Veranstaltung haben die Organisatoren offenbar den Nerv getroffen, wie die Anwesenheit von mehr als 30 Vertretern – vornehmlich Vorsitzende und Schatzmeister – von Vereinen aus Bad Kötzing und Umgebung im Gasthof zur Post vermuten ließ. Rebecca Rinkl, Pressesprecherin der JU Oberpfalz und selbst Stipendiatin der gastgebenden Hanns-Seidel-Stiftung, umriss zunächst kurz deren Tätigkeitsfeld und Ziele.

Loblied auf das Ehrenamt

MdL Dr. Gerhard Hopp zeigte sich überwältigt vom starken Interesse an dem Thema, das viele Menschen bewege, die ihren Beitrag zum Funktionieren des öffentlichen Lebens leisten. Den anwesenden Funktionären dankte Hopp für die Übernahme der von ihnen ausgeübten Ämter. Andere Strukturen, Aufgaben des Staates und das Steuerrecht würden dazu beitragen, dass es immer schwieriger wird, Menschen zu finden, die bereit sind, Verantwortung im Ehrenamt zu übernehmen. „Was kann der Staat tun, um das Ehrenamt zu stützen?“. Diese Frage stellte der Abgeordnete in den Raum und versicherte im gleichen Atemzug den Ehrenamtsträgern: „Was Sie leisten, ist mit Geld gar nicht aufzuwiegen!“ In der Wertschätzung und Anerkennung des Ehrenamtes sah der Abgeordnete

eine „riesengroße“ Aufgabe der Politik. Die mittlerweile 140 000 Mal in ganz Bayern vergebene Ehrenamtskarte sei nicht nur ein sichtbares Zeichen der Anerkennung, sondern biete für die Inhaber im Alltag konkrete Vorteile. Schließlich wies Hopp auf die Möglichkeit hin, sich von staatlicher Seite einen sogenannten „Ehrenamtsnachweis“ ausstellen zu lassen, was nicht zuletzt bei Bewerbungen förderlich sein könne. „Der Staat kann Ehrenamt nicht ersetzen, sondern muss es fördern und unterstützen“, stellte Hopp fest.

Engagement nimmt ab

Den Hauptpart des Abends übernahm der Regensburger Steuerberater Thomas Queck, der sein anderthalbstündiges Referat zum besseren Verständnis mit Fallbeispielen spickte. Laut Queck gibt es derzeit in Deutschland zirka 600 000 Vereine, wobei eine „etwas abnehmende“

Tendenz zu beobachten sei. Auch das Engagement der Mitglieder lasse nach: in den letzten 24 Jahren von 62 auf nunmehr 44 Prozent. Die meisten Ehrenamtler engagieren sich in Sportvereinen.

Thomas Queck erläuterte die zivilrechtlichen Unterschiede zwischen einem rechtsfähigen, sprich im Vereinsregister eingetragenen, und einem nicht rechtsfähigen, sprich nicht eingetragenen Verein und deren vor allem haftungsrechtlichen Bedeutungen. Den Schwerpunkt seiner Ausführungen legte er dann auf die davon unabhängige Gemeinnützigkeit eines Vereins, die er mit dem Satz „Tue nichts, was nutzlos ist“ beschrieb.

Status der Gemeinnützigkeit

Die Erteilung der Gemeinnützigkeit erfolgt ausschließlich aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung), für Queck das „Grundgesetz des Steu-

errechts“. Der Referent stellte klar, dass zur Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks Verhalten und Ziele eines Vereins dem Allgemeinwohl dienen müssen. Er riet daher zur Vorsicht bei etwaigen Aufnahmebeschränkungen. Damit ein Verein als gemeinnützig anerkannt werde, müsse er zudem „selbstlos“ tätig sein. Er dürfe somit in erster Linie nicht eigennützige Zwecke verfolgen, sondern müsse seine Mittel satzungsmäßig verwenden. Zu unterscheiden seien zwei Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit: die formelle Satzungsmäßigkeit und die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins. Die vier Bereiche der Gemeinnützigkeit (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) unterliegen unterschiedlichen Besteuerungen. In diesem Zusammenhang wies der Referent auf aktuelle Rechtsprechungen des Kammergerichts Berlin sowie des Bundesgerichtshofes hin und legte den Anwesenden insbesondere nachdrücklich ans Herz, stets satzungskonform zu handeln, um nicht den Status der Gemeinnützigkeit des Vereins zu riskieren und mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten. Für den Fall, dass laut Satzung verschiedene gemeinnützige Zwecke verfolgt werden sollten, riet er, darauf zu achten, dass sämtliche Zwecke auch dauerhaft verfolgt werden. Den Erhalt der Gemeinnützigkeit sollte man nach Möglichkeit immer im Blick haben, so der Steuerfachmann.

In seinen weiteren Ausführungen wies er auf die Problematik von ungültigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die auf formellen Fehlern in Einladungen basieren. Ebenfalls von Relevanz: die Vermögensverwaltung und das ordnungsgemäße Verbuchen von Geldern. Der Steuerfachmann gab den interessiert lauschenden Teilnehmern wertvolle Tipps und Ratschläge für die praktische Umsetzung des Gehörten und nahm sich Zeit, auftauchende Fragen zu beantworten.



Referent Thomas Queck, Rebecca Rinkl (Pressesprecherin der JU Oberpfalz) und MdL Dr. Gerhard Hopp (von links)
Foto: Gmeinwieser